

Satzung über die Durchführung des Zulassungsverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 17. Mai 2023

geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ
(Senatsbeschluss 12.02.25 – im Genehmigungsverfahren)

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) In dem Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wird, sofern dieser zulassungsbeschränkt ist, die Zulassung sowohl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger als auch der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester durch ein Zulassungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung geregelt.
- (2) ¹Für das Zulassungsverfahren wird die durch Satzung der Universität für das jeweilige Studienjahr festgelegte Zulassungszahl zugrunde gelegt. ²Wenn die Zahl der Studienbewerberinnen und -bewerber die Zahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt, wird das Zulassungsverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung durchgeführt.

§ 2 Zuständigkeit

¹Für die Planung und Durchführung des Zulassungsverfahrens ist der Prüfungsausschuss zuständig.
²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet das Verfahren.

§ 3 Zulassungsantrag und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Für die Teilnahme am Zulassungsverfahren ist erforderlich, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung beantragt. ²Dabei müssen die Anforderungen nach dem Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG) sowie der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) erfüllt werden.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Zulassungsverfahren ist mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für den Studienbeginn im Wintersemester bei der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zu stellen. ²Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt bestimmt die Form des Zulassungsantrags und entsprechender Ergänzungsanträge. ³Der Bewerbung sind folgende Nachweise beizufügen:
 1. der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses gemäß § 2 Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie (PO), hierbei muss die Bewerberin oder der Bewerber mindestens die Gesamtnote 2,90 erreichen; insbesondere muss erkennbar sein, dass die berufsrechtlichen Voraussetzungen des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Sinne von § 9 Abs. 4 Satz 5 PsychThG eingehalten wurden bzw. ein gleichwertiger Abschluss nach § 9 Abs. 4 Satz 6 PsychThG vorliegt,

2. alternativ zu Nr. 1 der Nachweis aller in einem Hochschulstudiengang bisher erbrachten Leistungen (wobei mindestens 130 ECTS-Punkte erreicht sein müssen), hierbei muss die Bewerberin oder der Bewerber mindestens die Gesamtnote 2,90 erreichen; insbesondere muss erkennbar sein, dass die berufsrechtlichen Voraussetzungen des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Sinne von § 9 Abs. 4 Satz 5 PsychThG eingehalten werden
und
3. eine Übersicht über die bisher erfolgreich absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen.

⁴Die KU ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

- (3) ¹Die Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie setzt das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses gemäß § 2 PO voraus; § 3 Abs. 4 Sätze 2, 3 und 4 der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 13. November 2014, in der jeweils geltenden Fassung, finden keine Anwendung. ²Sofern dem Zulassungsantrag Nachweise gemäß Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 beigelegt worden sind, muss der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses gemäß § 2 PO bis spätestens zum 1. September desselben Bewerbungszeitraums (Ausschlussfrist) durch Vorlage der benoteten Abschlussbescheinigung oder, sofern diese noch nicht ausgestellt worden ist, durch Vorlage des Transcript of Records erfolgen. ³Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom Zulassungsverfahren auszuschließen.
- (4) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, erfolgt das Zulassungsverfahren in Anlehnung an das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz-BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320), in der jeweils geltenden Fassung sowie die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 87), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt die Bewerberinnen und Bewerber für das Zulassungsverfahren aus den form- und fristgerecht eingegangenen Unterlagen aus und prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 vorliegen.
- (2) ¹Die Auswahl erfolgt anhand einer Bewertungsskala mit Eignungspunkten, wobei ein Eignungspunkt der niedrigste Wert ist. ²Die Eignungspunkte werden wie folgt berechnet:
 1. Die Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses wird mit der Zahl 10 multipliziert.
 2. Das Ergebnis nach Nr. 1 wird von der Zahl 40 subtrahiert.
 3. Es werden 5 Zusatzpunkte vergeben, wenn Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 4 ECTS-Punkten aus nicht-psychologischen Modulen in den Bereichen Ethik, Philosophie oder Theologie vorliegen.
 4. Wenn im Bereich empirisch-experimentelles Praktikum 9 oder mehr ECTS-Punkte erbracht wurden, werden 5 Zusatzpunkte vergeben.

5. Der Differenzwert nach Nr. 2, gegebenenfalls unter Hinzurechnung der Zusatzpunkte nach Nr. 3 und 4, ist die für die Rangordnung der Bewerberinnen und Bewerber maßgebliche Eignungspunktezahl.
- (3) Weist der Erstabschluss keine ECTS-Punkte oder keine Note nach dem an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt verwendeten Notensystem aus, so entscheidet der Prüfungsausschuss des Studienganges über die Umrechnung in das ECTS-Punktesystem beziehungsweise in die Note nach dem Notensystem der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.
- (4) Über den Ablauf des Zulassungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Anzahl der eingegangenen und die der überprüften Bewerbungen sowie die Dokumentation der Auswahlentscheidung ersichtlich sind.

§ 5 Rangordnung der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss platziert die Bewerberinnen und Bewerber in einer Rangordnung, wobei diejenigen mit der insgesamt höchsten Eignungspunktezahl die Rangordnung anführen. ²Diese Rangordnung ist maßgeblich für die Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie. ³Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Eignungspunktezahl müssen dabei den gleichen Rang zugewiesen bekommen, wobei in dem Fall, dass die Zahl der Studienplätze nicht ausreicht, das Los zwischen den gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet.
- (2) ¹Die in der Rangordnung platzierten Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem die Gesamtzahl der vergebenen Studienplätze sowie die erreichte Platznummer in der Rangordnung aufzuführen ist. ²Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem neben den Angaben nach Satz 1 die Einschreibefrist festgesetzt wird. ³Immatrikulieren sich die bewerbenden Personen nicht innerhalb dieser Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Lehnt die Hochschule die Einschreibung einer Person, die sich um einen Studienplatz beworben hat, ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Studierende bzw. Studierender nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam. ⁵Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht zugelassen werden können, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der die Platznummer der abgelehnten Bewerberin bzw. des abgelehnten Bewerbers sowie die Platznummer der letzten zugelassenen Bewerberin bzw. des letzten zugelassenen Bewerbers enthält; dieser Ablehnungsbescheid muss mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

§ 6 Zulassung in höhere Fachsemester

Die Zulassung in höhere Fachsemester erfolgt entsprechend den Maßgaben des § 33 Hochschulzulassungsverordnung - HZV.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2023 in Kraft und gilt für alle Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihr Studium ab Wintersemester 2023/2024 aufnehmen wollen.